

# **BGer 1C 482/2019 vom 19. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_482\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_482_2019)

FR: TF 1C 482/2019 du 19 décembre 2019

IT: TF 1C 482/2019 del 19 dicembre 2019

## **Regeste**

Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 7 Abs. 2 lit. b StPO in Verbindung mit § 148 des Zürcher Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG [LS 211.1]) entscheidet das Obergericht über die Eröffnung oder Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen Beamte im Sinn von Art. 110 Abs. 3 StGB wegen im Amt begangener Vergehen oder Verbrechen. Mit dem angefochtenen Entscheid hat das Obergericht abgelehnt, die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung der angezeigten Personen zu ermächtigen. Damit fehlt es an einer Prozessvoraussetzung für die Durchführung des Strafverfahrens, womit das Verfahren abgeschlossen ist. Angefochten ist demnach ein Endentscheid ( Art. 90 BGG ) einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ), gegen den nach der Rechtsprechung die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig ist ( BGE 137 IV 269 E. 1.3.1).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer war am kantonalen Verfahren als Partei beteiligt. Seine Strafanzeige kann nicht mehr weiterbehandelt werden. Er ist als möglicher Geschädigter, der allenfalls Zivilansprüche geltend machen könnte (Art. 115, Art. 118 und Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO ), zur Beschwerdeerhebung befugt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Das Ermächtigungserfordernis dient insbesondere dem Zweck, Behördenmitglieder und Beamte vor mutwilliger Strafverfolgung zu schützen und damit das reibungslose Funktionieren staatlicher Organe sicherzustellen. Ein Strafverfahren soll erst durchgeführt werden können, wenn die zuständige Behörde vorher ihre Zustimmung erteilt hat. Der förmliche Entscheid über die Eröffnung oder die Nichtanhandnahme obliegt kraft ausdrücklicher bundesrechtlicher Regelung der Staatsanwaltschaft ( Art. 309 und 310 StPO ; BGE 137 IV 269 E. 2.3 S. 277; Urteil 1C\_393/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 2.1; je mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen im Ermächtungsverfahren grundsätzlich nur strafrechtliche und keine politischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden ( BGE 137 IV 269 E. 2.4 S. 278 f.). Über die Ermächtigung zur Strafverfolgung darf insbesondere nicht nach Opportunität entschieden werden. Das schliesst aber nicht aus, für die Erteilung der Ermächtigung genügende minimale Hinweise auf strafrechtliches Verhalten zu verlangen. Dass eine Behörde einen unliebsamen Entscheid gefällt hat oder nicht wunschgemäss im Sinne eines Gesuchstellers aktiv wird, begründet noch keine Pflicht, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen.

Vielmehr ist dafür vorauszusetzen, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (vgl. Urteil 1C\_393/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 2.2 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Vorwurf des Amtsmissbrauchs sei unbegründet und es seien keine Anhaltspunkte für eine Begünstigung ersichtlich. Weiter lasse sich auch kein rufschädigendes bzw. ehrverletzendes Verhalten der Beschwerdegegnerin erkennen. Allfällige, möglicherweise rufschädigende bzw. ehrverletzende Äusserungen im Wahrnehmungsbericht seien darüber hinaus durch Art. 14 StGB geschützt, zumal keine Gründe ersichtlich seien, die auf einen Missbrauch des Rechtfertigungsgrundes hindeuten würden. Beim Wahrnehmungsbericht, wie dessen Name bereits sage, handle es sich lediglich um eine Bestandesaufnahme der verfügbaren und teils auch unverifizierten Informationen zu einem Straffall aus Sicht der verfassenden Person. Die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung sei aufgrund der genannten Umstände nicht zu erteilen.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer erblickt indessen in der Nichterteilung der Ermächtigung eine Bundesrechtsverletzung. Vor Bundesgericht bringt er sodann erstmals vor, für den Wahrnehmungsbericht inklusive Antragsstellung der Beschwerdegegnerin an das für das laufende Eheschutzverfahren zuständige Bezirksgericht fehle es an einer Rechtsgrundlage. Aus diesem Grund liege ein "ungesetzliches Handeln" vor und die Beschwerdegegnerin habe offensichtlich ihre Amtsbefugnis überschritten.

### **E. 3.3**

Diesen Vorwurf hat der Beschwerdeführer weder in seiner umfangreichen Strafanzeige vom 1. Januar 2019 noch in seiner Stellungnahme an das Obergericht vom 17. Mai 2019 erhoben. In diesen Schreiben hat er sich bloss mit dem Inhalt der Äusserungen der Beschwerdegegnerin befasst und ihr vorgeworfen, sie habe ihr Amt als Polizistin fehlerhaft ausgeübt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bestand folglich für die Vorinstanz kein Anlass, sich mit der angeblich "offensichtlichen Amtsbefugnisüberschreitung" bzw. den Befugnissen der Beschwerdegegnerin im Rahmen der Amtshilfe näher zu befassen. Insoweit geht der Vorwurf der Bundesrechtsverletzung von vornherein fehl. Schliesslich lassen aber auch die übrigen Ausführungen der Vorinstanz keine Bundesrechtsverletzung erkennen. Die Vorinstanz weist darauf hin, dass es im Ermessen der Polizei liege, ob sie zunächst Hintergrundinformationen beschaffe und erst danach Befragungen in Betracht ziehe, und führt weiter aus, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern jemand begünstigt worden sei. Damit entfalle der Vorwurf der Begünstigung nach Art. 305 StGB. Das ist nicht zu beanstanden. Auf die zutreffende Darlegung der Vorinstanz kann verwiesen werden (vgl. E. 5 des angefochtenen Entscheids). Zu Recht verneint sie sodann das Vorliegen einer üblen Nachrede gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB. Dabei fällt insbesondere ins Gewicht, dass nicht jede Äusserung einer Polizeibeamtin, die nicht mit der wünschenswerten Distanz oder Neutralität abgegeben wird, auch eine strafbare Handlung darstellt. Hierzu bedarf es zusätzlicher Voraussetzungen, welche die Vorinstanz ohne Bundesrecht zu verletzen als nicht erfüllt erachten durfte (vgl. E. 6 des

angefochtenen Entscheids).

#### **E. 3.4**

Nach dem Gesagten steht fest, dass die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer (ausdrücklich) genannten Tatbestände im angefochtenen Entscheid prüfte und ausführte, weshalb keine Strafbestimmung erfüllt sei. Liegen demnach keine genügenden Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vor, verletzt der angefochtene Entscheid kein Bundesrecht.

#### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.